

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan BÖBINGEN SÜD 1. BAUABSCHNITT

In Ergänzung der Planzeichnung (Lageplan vom 12.09.90 , gefertigt vom Planungsbüro Lackner + Köder, gemäß § 9 Abs. 1 BauGB) wird folgendes

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 u. 2 BauGB u. BauNVO)

siehe Einschrieb im Lageplan

siehe Einschrieb im Lageplan

a = abweichende Bauweise (Gebäudelänge max. 80,00 m) o = offene Bauweise (siehe jew. Einschrieb im Lageplan)

einzuhalten.

für Ver-und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde bzw. den Anliegern/Angrenzern. Die hierdurch belastete Flächen dürfen nicht bebaut werden.

> Garagen sind nur in dem überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen flächen ist ein Mindestabstand von 5,00 m

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den an-(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

grenzenden Grundstücken zu dulden. Niedrigste Neigung 1 : 2. Soweit im Lageplan eingezeichnet, werden anstelle won Böschungen, Stützmauern erstellt. Der für den Halt der Grenzrabatten notwendige Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Einbindung des Gewerbegebietes in den Außenbereich sind die mit Pflanzgebot belegten Flächen mit heimischen Laubgehölzen und - sträuchern zu beflanzen. Es sind mind. alle 6 lfdm im Pflanzstæeifen ein Laubbaum zu pflanzen. Die Zwischenräume sind mit Sträuchern so zu bepflanzen, daß ein Sichtschutz bis 2,00 m Höhe entsteht. Innerhalb der Grundstücke müssen je angefangene 400 qm Grundstücksfläche 1 Baum gepflanzt bzw. ein best. Baum erhalten werden. Die geplante Bepflanzung ist im Bauplan nachzuweisen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Errichtung von Lagerstellen und die Pflanzung von Bäumen sind im Bereich der Anlagen der

Landeswasserversorgung unzulässig.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

siehe Einschrieb im Lagplan

Es sind gedeckte Farben hinsichtlich der Bedachung u. Fassaden vorgeschrieben, Auffallende Strukturen sind zu vermeiden.

Werbeflächen auf den Bächern und welche von

der Straße aus sichtbar sind, sind unzulässig.

Es wird hingewiesen, auf § 20 Denkmalschutz, wonach etwaige Bodenfunde dem Landratsamt zu melden sind.

- Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefaßt am 08.05.1989 und im Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt am 08.01.1990 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß gefaßt am 04.03.1991 und öffentlich ausgelegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB laut Bekanntmachung im Amtsblatt
- Nr. 15 vom 22.04.1991 bis 22.05.1991 Erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch-geführt am 11.05.1992
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluß gefaßt am 07.12.1992 und öffentlich ausgelegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB laut Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 vom 28.12.1992 28.01.1993
- 6. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB am 08.02.1993
- 8. Rechtsverbindlich gem. § 12 BauGB durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. A3 vom 02.04. ASS3

Böbingen, den 09.02.1993

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom (Datum) beschlossen, den Entwurf des Bebauungeplanes " " (Bezeichnung) und dessen Begründung vom (Datum) öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und den Bürgermeister beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen. Der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung sind im (Name des Publikationsorgans) Nr. vom (Datum) mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von

- 3

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der Begründung im (Ort der Auslegung) in der Zeit vom bis einschließlich (Dauer der Auslegung) und zwar arbeitstäglich von bis (Uhrzeit), öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

der Auslegung benachrichtigt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

...(Gemeinde), den(Datum) ..(Unterschrift)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom (Datum), die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Bedenken und Anregungen im einzelnen geprüft (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 BauGB). Das Prüfungsergebnis ist den betreffenden Bürgern jeweils mit Schreiben vom (Datum) mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz4 Halbs. 2 BauGB).

> (Gemeinde), den (Datum)(Unterschrift)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom (Datum) den Bebauungsplan " " (Bezeichnung) als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung vom (Datum) ist mitbeschlossen worden.

> .(Gemeinde), den(Datum) .(Unterschrift)

Der als Satzung beschlossene (anzeige- bzw. genehmigungsbedürftige) Bebauungsplan und die mitbeschlossene Begründung sind mit Schreiben vom (Datum) dem (Landratsamt) angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB). Dem Schreiben der Gemeinde sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme beigefügt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB). Das Schreiben ist am (Datum) beim (Landratsamt) eingegangen.

> (Gemeinde), den (Datum) ...(Unterschrift)

Das (Landratsamt) hat den Bebauungsplan mit Erlaß vom (Datum) - unter Auflagen / nach Maßgaben - genehmigt bzw. beanstandet. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom (Datum) beschlossen, den Auflagen (Maßangaben) beizutreten.

> .. (Gemeinde), den (Datum) ..(Unterschrift)

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan " " (Bezeichnung) mit Schreiben vom (Datum) dem (Landratsamt) angezeigt. Die Anzeige ist dort am (Datum) eingegangen. Das (Landratsamt) hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, innerhalb von drei Monaten erklärt, daß es eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht geltend machen werde. Die Durchführung dieses Anzeigenverfahrens ist im (Name des Publikationsorgans) Nr. vom (Datum) ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 12 BauGB).

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung seit (Datum) in (Ort) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Er ist am (Datum der Bekanntmachung) in Kraft getreten. Bei der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 , Abs. 4 BauGB (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

>(Gemeinde), den (Datum) (Unterschrift)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes " " (Bezeichnung) ist im (Name des Publikationorgans) Nr.

..... vom(Datum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung seit (Datum) in (Ort) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Er ist am (Datum der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Bei der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, Abs. 4 BauGB (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

> (Gemeinde), den (Datum)(Unterschrift)

Zeichenerklärung

Bauland (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

++++

 $\diamond \diamond \diamond \diamond$

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) nicht überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) überbaubare Fläbhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sicherheitsstreifen

Sichtfeld Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b u. Abs. 6 BauGB) Zu- und Ausfahrtsverbot

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) best oberirdische elektr. Hochspannungsleitung best. Entwässerungshauptleitung

Böschungen abweichende Bauweise

offene Bauweise Visierbruch

Übergansbogen

Höhe baulicher Anlagen über Art der baulischen Erdgeschoßfußbodenhöhe Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl (§§ 16 + 20 BauNVO) (§§16 + 19 BauNVO)

Bauweise -

Für unterirdische Leitungen wird keine Gewähr

Die eingetragenen Höhenwerte sind Höhen im

BOBINGEN OSTALBKREIS

LAGEPLAN

UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN **GEWERBEGEBIET** "BOBINGEN - SUD 1. BAUABSCHNITT"

MASSTAB 1:500



Erla3 vom .3.0 MRZ .199

EARL OF STREET, SILL OF THE

MUTLANGEN, DEN 12.09.90 / 05.03.91 / 14.04.92 / 11.12.92